



Gemeinde Hasle
Dorf 15, 6166 Hasle
info@hasle-lu.ch
Tel. 041 482 60 60



BAU- UND ZONENREGLEMENT

Öffentliche Auflage vom 5. Oktober 2026 bis 3. November 2026

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

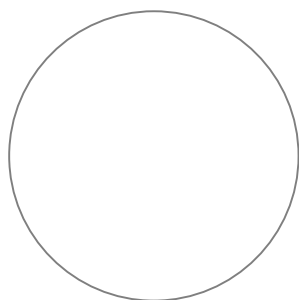
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Thomas Röösl

.....
Schmidiger-Felder Susan

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. am genehmigt.



.....
Datum

.....
Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Art. 1 Zweck	5
	Art. 2 Zuständigkeit	5
	Art. 3 Rechtscharakter	5
	Art. 4 Definition Familienwohnungen	5
2.	NUTZUNGSPLANUNG	5
2.1.	Gemeinsame Bestimmungen	5
	Art. 5 Qualität	5
	Art. 6 Voranfrage	6
	Art. 7 Begutachtung	6
2.2.	Bauziffern	7
	Art. 8 Überbauungsziffer und Gebäudedimensionen (ÜZ)	7
	Art. 9 Überbauungsziffer für Hauptbauten	7
	Art. 10 Überbauungsziffer für Nebengebäude	7
	Art. 11 Zoneneinteilung	7
3.	ZONENVORSCHRIFTEN	9
3.1.	Bauzonen	9
	Art. 12 Allgemeine Bestimmungen Dorfkernzonen	9
	Art. 13 Dorfkernzone I (DI)	9
	Art. 14 Dorfkernzone II (DII)	9
	Art. 15 Dorfkernzone Heiligkreuz (DH)	10
	Art. 16 Kurzzone Heiligkreuz (KH)	10
	Art. 17 Wohnzone (W2a-c, W3, W4)	10
	Art. 18 Wohn- und Arbeitszone (WA3a/b)	10
	Art. 19 Arbeitszone (A)	11
	Art. 20 Zone für öffentliche Zwecke (Oe)	11
	Art. 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (S+F)	11
	Art. 22 Grünzone (GrA – GrD)	12
	Art. 23 Grünzone Gewässerraum (GrG) überlagert	12
	Art. 24 Verkehrszone (V)	12
	Art. 25 Sonderbauzone Zwischenwassern (SZw)	13
	Art. 26 Sonderbauzone Zinggen (SZi)	13
	Art. 27 Sonderbauzone Parkplatz (SP)	13
3.2.	Nichtbauzonen	14
	Art. 28 Landwirtschaftszone (Lw) (§ 54 PBG)	14
	Art. 29 Weilerzone (W)	14
	Art. 30 Reservezone (RZ) (§ 55 PBG)	15
	Art. 31 Übriges Gebiet (üGa/c) (§ 56 PBG)	15
	Art. 32 Sport- und Erholungszone (S+E)	15
	Art. 33 Sonderzone Schimbrig-Bad (SSB)	16
	Art. 34 Umgebungszone Kurzzone Heiligkreuz (UKH)	16
	Art. 35 Deponiezone (DZ)	16
	Art. 36 Freihaltezone Gewässerraum (FrG)	17
	Art. 37 Freihaltezone Wildtierkorridor (FrW)	17

3.3.	Schutzzonen und Schutzobjekte	18
	Art. 38 Naturreservatszone (Nr)	18
	Art. 39 Naturschutzzone (Ns) (§ 60 PBG)	18
	Art. 40 Naturschutzzone Aue und Naturschutzzone Aue über Wald (überlagert) (NsA)	19
	Art. 41 Innere und Äussere Schutzzone Dunkle Biene (ISB/ÄSB)	19
	Art. 42 Wildruhezone (Wr)	19
	Art. 43 Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)	20
	Art. 44 Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)	20
	Art. 45 Besondere Vorschriften für die Moorlandschaft Klein Entlen (MLKE)	22
3.4.	Gefahren	22
	Art. 46 Naturgefahren	22
	Art. 47 Technische Gefahren	23
3.5.	Weitere Festsetzungen	23
	Art. 48 Naturobjekte	23
	Art. 49 Geologische und geomorphologische Elemente	23
	Art. 50 Kulturdenkmäler	24
	Art. 51 Archäologische Fundstellen	24
3.6.	Ergänzende Bestimmungen	24
	Art. 52 Natur-, Landschafts- und Objektschutz	24
4.	SONDERNUTZUNGSPLANUNG	25
	Art. 53 Gestaltungs- und Bebauungsplanpflicht	25
	Art. 54 Freiwilliger Gestaltungsplan	25
	Art. 55 Gestalterische Einheit	25
5.	BAUVORSCHRIFTEN	26
	Art. 56 Gesamthöhe	26
	Art. 57 Fassadenhöhe bei Schrägdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)	26
	Art. 58 Gesamt- und Fassadenhöhe bei Flachdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)	26
	Art. 59 Terrainveränderungen	27
	Art. 60 Gestaltung von Bauten und Anlagen	27
	Art. 61 Dachgestaltung	27
	Art. 62 Zusammenbau	27
	Art. 63 Bepflanzung	27
	Art. 64 Gestaltung des Siedlungsrandes	28
	Art. 65 Spielplätze und Freizeitanlagen	28
	Art. 66 Abstände zu Strassen	28
	Art. 67 Abstellplätze für Personenwagen	28
	Art. 68 Mobilitätskonzept	29
	Art. 69 Abstellplätze für Motorräder und Fahrräder	30
	Art. 70 Einstellräume für Kinderwagen und Fahrradanhänger	30
	Art. 71 Versickerung	30
	Art. 72 Energie	30
	Art. 73 Beleuchtungen und Lichtimmissionen	31
	Art. 74 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten	31
6.	GEBÜHREN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
	Art. 75 Gebühren	31
	Art. 76 Beiträge	32

Art. 77 Strafbestimmungen	32
Art. 78 Inkrafttreten	32
ANHANG 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE GRUNDMASSE UND LÄRMEMPFINDLICHKEITSSTUFEN	33
ANHANG 2: SKIZZE ZU DEN GRUNDMASSEN (BEISPIEL ZU ART. 9)	34
ANHANG 3: VORGABEN FÜR GEBIETE MIT BEBAUUNGS- ODER GESTALTUNGSPLANPFLICHT (ZU ART. 51 BZR)	35
ANHANG 4: VORGABEN FÜR GEBIETE MIT GESTALTERISCHER EINHEIT (ZU ART. 53 BZR)	36
ANHANG 5: SKIZZE ZU ÜZ-TYPEN IN WOHN- UND ARBEITSZONEN (ZU ART. 18 BZR)	36
ANHANG 6: BESONDERE NATUROBJEKTE (ZU ART. 47 BZR)	36

Der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle erlassen, gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a sowie §§ 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt) und gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt) sowie unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für ihr Gemeindegebiet folgendes Bau- und Zonenreglement (nachfolgend BZR genannt):

BAU- UND ZONENREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Gemeindegebiets unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen und dem Orts- und Landschaftsbild sowie die Schaffung und Erhaltung wohnlicher, qualitätsvoller Siedlungen und der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft. Dabei sind die weiteren Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung zu beachten.

Art. 2
Zuständigkeit

- ¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen und Bebauungsplänen.
- ² Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen und Genehmigung von Gestaltungsplänen.

Art. 3
Rechtscharakter

Die Vorschriften dieses Reglements sind als öffentliches Recht zwingend und können durch private Vereinbarungen weder abgeändert noch aufgehoben werden.

Art. 4
Definition
Familienwohnungen

Als Familienwohnungen gelten Wohnungen, die drei oder mehr Zimmer aufweisen.

2. NUTZUNGSPLANUNG

2.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5
Qualität

- ¹ Bauten und Anlagen sind qualitativ zu gestalten und müssen sich gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einfügen.
- ² Für die Eingliederung sind in Ergänzung zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen:
 - Prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- Die zweckmässige Anordnung und Dimensionierung der Aussengeschoss- und Umgebungsflächen,
- Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
- Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
- Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung.

³ Für Wohngebäude mit fünf und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschoss- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.

⁴ Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.

⁵ Im Rahmen des Baugesuchs ist in geeigneter Weise darzulegen (Plan, Visualisierung, Beschreibung, etc.), wie der Aussenraum gestaltet werden soll.

Art. 6
Vorabfrage

¹ Für Neubauten oder für Umbauten mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen kann zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Vorabfrage an die Gemeinde gemacht werden, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären.

² Die Vorabfrage ist in folgenden Fällen zwingend:

- a. In der Dorfkernzonen sowie bei Kulturdenkmälern,
- b. Bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder Nutzungsänderung führen.
- c. Bei Flächen mit der Überlagerung «Gestalterische Einheit».

Art. 7
Begutachtung

Der Gemeinderat kann sich bei Fragen des Bauwesens und zur Beurteilung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 5 BZR durch einzelne Fachleute oder durch einen Fachbeirat beraten lassen. Er ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf den Gesuchsteller zu übertragen.

2.2. Bauziffern

Art. 8
Überbauungsziffer und
Gebäudedimensionen
(ÜZ)

- ¹ Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie wird für Hauptbauten und Nebenbauten separat festgelegt.
- ² Die maximal zulässigen Überbauungsziffern, Gebäudehöhen sowie die Gebäudelängen sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt.

Art. 9
Überbauungsziffer für
Hauptbauten¹

- ¹ Die Überbauungsziffer für Hauptbauten ist von der Gesamthöhe sowie der Dachgestaltung abhängig. Als Grundwert gilt die ÜZ-a aus Anhang 1.
- ² Für Schrägdachbauten nach Art. 55 BZR und Flachdachbauten nach Art. 56 BZR gilt die ÜZ-b aus Anhang 1.
- ³ Für Bauten, welche die zulässigen Gesamthöhen (Grundwert und max. Gesamthöhe) um jeweils mindestens 3.0 m unterschreiten, gilt die ÜZ-c aus Anhang 1.

Art. 10
Überbauungsziffer für
Nebenbauten

- ¹ Unter dem Begriff der Nebenbaute werden im vorliegenden Reglement Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4,5 m zusammengefasst, unabhängig davon, ob sie Haupt- oder Nebennutzflächen aufweisen.
- ² Die maximal zulässigen Überbauungsziffern für Nebenbauten sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt.

Art. 11
Zoneneinteilung

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Abkürzung
Dorfkernzone I	DI
Dorfkernzone II	DII
Dorfkernzone Heiligkreuz	DH
Kurzzone Heiligkreuz	KH
Wohnzone 2a	W2a
Wohnzone 2b	W2b
Wohnzone 2c	W2c
Wohnzone 3	W3
Wohnzone 4	W4
Wohn- und Arbeitszone 3a	WA3a
Wohn- und Arbeitszone 3b	WA3b
Arbeitszone	A
Zone für öffentliche Zwecke	Oe
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	S+F
Grünzone A	GrA
Grünzone B	GrB
Grünzone C	GrC
Grünzone D	GrD
Grünzone Gewässerraum (überlagert)	GrG

¹ Zur Erläuterung siehe Skizzen im Anhang 2

Verkehrszone	V
Sonderbauzone Zwischenwassern	SZw
Sonderbauzone Zinggen	SZi
Sonderbauzone Parkplatz	SP

Nichtbauzonen	Abkürzung
Landwirtschaftszone	Lw
Weilerzone	W
Reservezone	RZ
Übriges Gebiet a	üGa
Übriges Gebiet Verkehrsfläche	üGa-V
Sport- und Erholungszone	S+E
Sonderzone Schimbrig-Bad	SSB
Umgebungszone Kurzone Heiligkreuz	UKH
Deponiezone	DZ
Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)	FrG
Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert)	FrW

Schutzzonen	Abkürzung
Naturreservatszone	Nr
Naturschutzzone	Ns
Naturschutzzone Aue	NsA
Naturschutzzone Aue über Wald	NsA
Innere Schutzzone Dunkle Biene	ISB
Äussere Schutzzone Dunkle Biene	ÄSB
Wildruhezone	Wr
Allgemeine Landschaftsschutzzone	LsA
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft	LsM
Moorlandschaft Klein Entlen	MLKE
Übriges Gebiet c	üGc
Übriges Gebiet c über Wald	üGc

² Die Zonenpläne enthalten die folgenden weiteren Festsetzungen:

- Veränderte Lärmempfindlichkeitsstufe (gemäss BZR)
- Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht
- Gestalterische Einheit
- Baulinie
- Gestaltung des Siedlungsrandes
- Markanter Einzelbaum / Baumgruppe
- Naturobjekt
- Besonderes Naturobjekt

3. ZONENVORSCHRIFTEN

3.1. Bauzonen

Art. 12
Allgemeine Bestimmungen
Dorfkernzonen

- ¹ Die Dorfkernzonen bezwecken den Schutz und Erhalt sowie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Ortskerns.
- ² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für bis zu mässig störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter des Ortskerns einfügen.
- ³ Der Grenzabstand für Hochbauten beträgt 4.0 m.
- ⁴ Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so zu gestalten, dass sie sich in Gliederung und Proportion in das Ortsbild einfügen. Die Materialwahl und Farbgebung haben die herkömmliche Bauweise zu berücksichtigen. Reklamen, Beschriftungen, Schaufenster und Displays müssen sich in Grösse, Gestaltung und Massstäblichkeit dem Ortsbild anpassen.
- ⁵ Dächer sind bei Neu- und Umbauten hinsichtlich Firstrichtung, Neigung, Dachvorsprung und Eindeckung dem Ausdruck der Umgebung anzupassen. Als ortstypische Eigenart gilt insbesondere die Satteldachform. Für Hauptbauten sind Schrägdächer mit einer Dachneigung von mindestens 18 Grad vorzusehen.
- ⁶ Als Bedachungsmaterial sind ortstypische Materialien und Farbtöne zu verwenden.

Art. 13
Dorfkernzone I (DI)

- ¹ Die Gesamt- und Fassadenhöhen haben sich am Bestand zu orientieren. Die definitiven Gebäudedimensionen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.
- ² Bestehende Bauten sind in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten oder wiederherzustellen. Abbruchbewilligungen für Gebäude oder Gebäudeteile sowie von baulichen Bestandteile der Umgebungsgestaltung (Brunnen, Treppen, usw.) dürfen nur erteilt werden, sofern die Erstellung einer ortsbildgerechten Baute sichergestellt oder die Freihaltung erwünscht ist.
- ³ Neu- und Ersatzbauten sowie Umbauten mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch ein von der Gemeinde eingesetztes Fachgremium zu begleiten und zu beurteilen.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 14
Dorfkernzone II (DII)

- ¹ Die Gesamt- und Fassadenhöhen sind in Anhang 1 festgelegt. Die Überbauungsziffer legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.
- ² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 15
Dorfkernzone Heiligkreuz
(DH)

- ¹ Die Dorfkernzone Heiligkreuz dient der Erhaltung des bestehenden Wallfahrtsortes.
- ² Es sind Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzungen zulässig.
- ³ Zum Schutz der Wallfahrtskirche und der typischen Silhouette von Heiligkreuz ist bei baulichen Veränderungen den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes, insbesondere des ISOS, besondere Beachtung zu schenken. Der Baumbestand im Bereich der Wallfahrtskirche und des Kurhauses ist zu erhalten.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 16
Kurzone Heiligkreuz (KH)

- ¹ Die Kurzone Heiligkreuz dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Kureinrichtungen. Es besteht eine Bebauungsplanpflicht.
- ² Zulässig sind Nutzungen für Beherbergung und Hotellerie, Gastronomie, Seminare, Aus- und Weiterbildung und Forschung. Die der Kur- und Erholungsstätte dienende Wohnnutzung ist auf die Baubereiche B1 und B2 des Bebauungsplans begrenzt. Die Bauvorschriften werden im Bebauungsplan festgelegt.
- ³ Zum Schutz der typischen Silhouette von Heiligkreuz ist bei Neubauten und baulichen Veränderungen den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) besondere Beachtung zu schenken. Der bestehende Baumbestand ist zu erhalten oder mindestens gleichwertig zu ersetzen.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 17
Wohnzone
(W2a-c, W3, W4)

- ¹ In der Wohnzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.
- ² Die maximal zulässigen Überbauungsziffern, Gesamthöhen und Gebäudelängen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.
- ³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 18
Wohn- und Arbeitszone
(WA3a/b)

- ¹ Die Wohn- und Arbeitszonen sind für Wohnnutzungen in Verbindung mit höchstens mässig störenden Gewerbenutzungen bestimmt. Reine Logistikbetriebe sind nicht gestattet.
- ² Die maximal zulässigen Überbauungsziffern und Gesamthöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Typ 1 definiert die Werte für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung, Typ 2 definiert die Werte für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung.
- ³ Ein Transfer von Wohnnutzung zu Bauten gem. Typ 2 ist zulässig, wenn im gleichen Umfang Gewerbenutzung in den Bauten gem. Typ 1 realisiert wird. Die

Kompensationsmöglichkeit besteht nur für oberirdische Geschossflächen und muss flächengleich erfolgen.²

⁴ Die oberirdische Geschossfläche errechnet sich nach SIA 416, abzüglich der Flächen von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gemäss § 125 Planungs- und Baugesetz (PBG).

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 19
Arbeitszone (A)

¹ Die Arbeitszone ist für höchstens mässig störende und für güterverkehrsintensive Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe bestimmt. Freie Lager und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Betriebsbauten gestattet. Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.

² Die Nutzungs- und Baumasse sowie die erforderlichen Gestaltungsauflagen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der gewerblichen/industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

³ Es gilt ein minimaler Grenzabstand von 4.0 m.

⁴ Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden. Die Wohnungen sind baulich in die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten zu integrieren.

⁵ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 20
Zone für öffentliche
Zwecke (Oe)

¹ In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und den folgenden umschriebenen Zwecken entsprechen:

A Kirche

B Friedhof

C Pfarrhaus

D Zivilschutz

E Schule

² Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 21
Zone für Sport- und
Freizeitanlagen (S+F)

¹ In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die den folgenden umschriebenen Zwecken entsprechen:

² Zur Erläuterung siehe Skizzen im Anhang 5

A Schul- und Vereinssportanlagen, Camping

B Spiel- und Sportanlagen, Camping

C Schwinghalle

D Skiliftanlage Heiligkreuz

E Camping

² Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 22
Grünzone (GrA – GrD)

¹ Die Grünzone A umfasst Flächen innerhalb und am Rande des Baugebietes, die von Bauten und Anlagen freigehalten werden sollen. Zulässig sind in erster Linie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, sowie die Erstellung von Kleintierställen und Bienenhäusern. Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine naturnahe Spiel- und Freizeitnutzung bewilligen, sofern sich diese unterordnen und gut eingliedern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen durch überlagerte Festlegungen (z.B. Grundwasserschutz, Gewässerraum, Waldabstand).

² In der Grünzone B ist in Ergänzung zu den Nutzungen in Abs. 1 auch die Erschliessung und Parkierung zulässig. Von Fahrzeugen befahrene Flächen sind versickerungsfähig auszugestalten.

³ Die Grünzone C umfasst Flächen für die Spiel- und Freizeitnutzung. Zulässig sind ebenfalls die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung. Die Flächen sind mehrheitlich als Grünfläche mit natürlichem Bodenaufbau auszubilden und nach Möglichkeit mit strukturierenden und schattenspendenden, standortgerechten Gehölzen auszustatten. Befestigte Flächen sind sickerfähig auszugestalten.

⁴ Die Grünzone D umfasst Flächen für die Lagerung von Kies und Erschliessungsflächen.

⁵ Bauten und Anlagen sind nur soweit zulässig, als sie dem Zonenzweck entsprechen.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 23
Grünzone Gewässerraum
(GrG) überlagert

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 24
Verkehrszone (V)

¹ Die Verkehrszone umfasst Flächen für die Strassen und den Bahnverkehr.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.

Art. 25
Sonderbauzone
Zwischenwassern (SZw)

- ¹ Die Sonderbauzone Zwischenwassern dient der Erstellung von Bauten für die Lagerung von Gütern des landwirtschaftlichen Bedarfes, für die Erstellung eines Viehschauplatzes und von Parkierungsanlagen sowie für den Betrieb einer kommunalen Entsorgungs-Sammelstelle mit Kompostierungsanlage. Zusätzlich sind die Errichtung und der Betrieb eines Feuerwehrlokals sowie eines kommunalen Werkhofs zulässig. Nutzungen für das Baugewerbe sind im bestehenden Ausmass zugelassen.
- ² Die Bauten und Anlagen sind mittels geeigneter Architektur und Bepflanzung in die landschaftliche Umgebung einzupassen.
- ³ Grundsätzlich sind Belagsflächen mit Naturmaterialien (Kies, Schotterrassen u. dgl.) vorzusehen. Ausgenommen davon sind die Zufahrt zu den Bauten, die Plattform für die Entsorgungs-Sammelstelle, der Viehschauplatz sowie der Vorplatz des Feuerwehrlokals und des kommunalen Werkhofs.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 26
Sonderbauzone
Zinggen (SZi)

- ¹ Die Sonderbauzone Zinggen dient primär dem Betrieb einer Tiefbauunternehmung sowie dem Unterhalt, der Vermietung und dem Verkauf von Baumaschinen. Weiter dient sie der Förderung von Kies und der Verarbeitung zu Halb- und Fertigprodukten für Tiefbau.
- ² Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die dem Zweck unter Abs. 1 dienen. Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten sind mittels geeigneter Architektur und Bepflanzung in die landschaftliche Umgebung einzupassen.
- ³ Auf der Parz. Nr. 1093 (Parzellennummer zum Zeitpunkt des Erlassdatums) sind zwei Wohnungen sowie eine Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses zulässig. Zusätzlich ist innerhalb der Sonderbauzone eine Betriebsleiterwohnung zulässig.
- ⁴ Es sind mindestens 15 % ökologische Ausgleichsfläche zu schaffen und langfristig zu erhalten.
- ⁵ Die unüberbauten Flächen auf den Parzellen Nr. 17 und 18 (Parzellennummer zum Zeitpunkt des Erlassdatums) sind bei einer Betriebsaufgabe und/oder nach Abschluss der unter Abs. 1 erwähnten Nutzung in standortgerechter Weise zu rekultivieren. Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzungs- und Ausgleichsflächen auszugestalten und in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.
- ⁶ Falls die Endgestaltung oder Rekultivierung nicht ordnungsgemäss erfolgt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten des Unternehmers vornehmen.
- ⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Für die Flächen mit veränderter Lärmempfindlichkeitsstufe gilt die ES IV.

Art. 27
Sonderbauzone
Parkplatz (SP)

- ¹ Die Sonderbauzone Parkplatz dient der Erstellung öffentlich zugänglicher Grossparkplätze.
- ² Bei der Erstellung neuer oder der Erneuerung bestehender Parkplätze ist ein Gestaltungsplan vorzulegen, der die landschaftliche Einordnung mindestens durch

eine Randbepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sicherstellt.

³ Bei der Erstellung neuer Parkplätze und bei Belagserneuerungen ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil des Meteor- und Schmelzwassers an Ort und Stelle versickert.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

3.2. Nichtbauzonen

Art. 28
Landwirtschaftszone (Lw)
(§ 54 PBG)

¹ In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

² Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass sich diese gut ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen.

³ Wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten sind soweit möglich zu erhalten und untereinander zu vernetzen.

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29
Weilerzone (W)

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung und der massvollen Erneuerung und Ergänzung des Weilers Habschwanden unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude und Aussenräume.

² Für landwirtschaftliche Bauten gelten die Bestimmungen für zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone. Die zulässigen Masse sind von den kantonalen Fachstellen ermitteln zu lassen.

³ Nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen zu Arbeitszwecken umgenutzt werden. Zulässig sind nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, sofern sie den Charakter des Weilers nicht stören. Die Umnutzung darf keine Erstellung von Ersatzneubauten in der Landwirtschaftszone zur Folge haben.

⁴ Um- und Ersatzbauten nicht landwirtschaftlicher Bauten sind im Rahmen des gegebenen Bauvolumens möglich. Nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten können zudem einmalig um max. 25 % der anrechenbaren Geschossfläche erweitert werden. Die Erweiterung kann in mehreren Schritten bis zum festgelegten Mass erfolgen. Erweiterungen und Umnutzungen für nicht-landwirtschaftliches Wohnen, für welche nach dem 1. Juli 1972 eine Baubewilligung erteilt wurde, sind dabei einzurechnen

⁵ Alle baulichen Massnahmen müssen sich ins Weilerbild einfügen. Dies gilt insbesondere bezüglich:

- a. Stellung,
- b. Kubische Erscheinung,
- c. Dachform, Dachneigung und Dachvorsprung,

- d. Fassadengestaltung,
- e. Material- und Farbwahl,
- f. Umgebungsgestaltung.

- ⁶ Die Umgebungsbereiche sind ortsüblich zu bepflanzen. Insbesondere ist die Zahl der hochstämmigen Obstbäume weitmöglichst zu erhalten.
- ⁷ Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen der Baubewilligung weitergehende Auflagen zum Schutz des Weilerbildes zu erlassen. Dabei stützt er sich auf eine von ihm eingesetzte Fachinstanz.
- ⁸ Bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe können erhalten und erneuert sowie zugunsten des Tierwohls angepasst werden. Die umweltschutzrechtlichen Erleichterungsmöglichkeiten nach Art. 38a der Raumplanungsverordnung des Bundes, insbesondere die Möglichkeit einer Zustimmung der von den Geruchs- oder Lärmimmissionen betroffenen Personen gemäss Absatz 3, werden für anwendbar erklärt.
- ⁹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30
Reservezone (RZ)
(§ 55 PBG)

- ¹ Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.
- ² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- ³ Bei ausgewiesenem Bedarf kann in der Reservezone langfristig die Bauzone erweitert werden.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 31
Übriges Gebiet (ÜGa/c)
(§ 56 PBG)

- ¹ Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.
- ² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 32
Sport- und Erholungszone (S+E)

- ¹ Die Sport- und Erholungszone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen. Bei Überlagerung von Übrigem Gebiet, der Allgemeinen Landschaftsschutzzone und der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft haben die entsprechenden Schutzbestimmungen Vorrang. Im Kontaktbereich zum Wald ist der Geltungsbereich im Bedarfsfall durch die Forstbehörden festzustellen.
- ² In der Sport- und Erholungszone sind die Sport- und Erholungsnutzung wie Skifahren, Langlaufen, Wandern, Spazieren und dergleichen und die dazu notwendigen Einrichtungen, Bauten und Anlagen wie Transportanlagen, Wege und dergleichen zulässig, sofern die Land- und Forstwirtschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.
- ³ Die Erholungsnutzung sowie neue Bauten und Anlagen sind mit der Natur und der Landschaft in Einklang zu bringen. Naturnahe Biotope und Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- ⁴ Die Betreiber der Erholungsanlagen sind verantwortlich für den geregelten Erholungsbetrieb und den möglichst ökologischen Betrieb ihrer Anlagen.

⁵ Die Organisation des Erholungsbetriebes, die Freihaltung des Geländes für den Skibetrieb wie auch die Nutzungsrechte werden von den Betreibern der Erholungsanlagen mit den Grundeigentümern in privatrechtlichen Verträgen geregelt.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 33
Sonderzone
Schimbrig-Bad (SSB)

¹ Die Sonderzone Schimbrig-Bad überlagert die Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone Moorlandschaft und ergänzt deren Bestimmungen.

² Sie dient der Wiederherstellung des Schimbrig-Bades und weiteren Einrichtungen zur Förderung des Naturschutzes und des Naturerlebnisses im Rahmen der UNESCO Biosphäre Entlebuch.

³ Die zerstörten Bauten können, unter Wahrung der seinerzeitigen Flächenbeanspruchung und des Volumens, mit neuem Grundriss wieder aufgebaut werden.

⁴ Einrichtungen, Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen und möglichst ökologisch zu betreiben.

⁵ Projekte für Um- oder Neubau sind in einem zweistufigen Wettbewerb oder wettbewerbsähnlichen Verfahren zu erarbeiten, wobei die erste Stufe ein Gesamtkonzept für Bau und Betrieb, einschliesslich Verkehrserschliessung, im Sinne der Nachhaltigkeit umfasst.

⁶ Falls sich der Betrieb der Einrichtungen, Bauten und Anlagen auf die angrenzenden Gebiete nachteilig auswirkt, verlangt der Gemeinderat Änderungen des Betriebskonzeptes und nötigenfalls der Einrichtungen, Bauten und Anlagen.

⁷ Abweichend von der Zone der Grundnutzung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 34
Umgebungszone
Kurzone Heiligkreuz
(UKH)

¹ Der Hauptzweck der Umgebungszone Kurzone Heiligkreuz ist die landwirtschaftliche Nutzung. Sie dient untergeordnet als naturnaher Erholungs- und Landschaftsraum im Zusammenhang mit dem Kurhaus Heiligkreuz.

² Nebst den Nutzungen der Landwirtschaftszone sind Wege mit Ausstattungen zur Erholung wie Abfalleimer, Bänke, Liegen und anderes Mobiliar zulässig.

³ Die baulichen Massnahmen haben sich gut in die Umgebung einzugliedern und sind bezüglich Grösse, Form und Materialisierung der natürlichen Umgebung anzupassen.

⁴ Mit der Baueingabe eines Bauprojektes in der Kurzone Heiligkreuz (KH) ist für die Umgebungszone Kurzone Heiligkreuz ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen. Dieser richtet sich nach den Vorgaben zum Bebauungsplan in der Kurzone Heiligkreuz. Die Beurteilung ortsbildrelevanter baulicher Massnahmen erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.

Art. 35
Deponiezone (DZ)

¹ Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Verwendung von Abfall (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts

festgelegt werden. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.

- ² Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.
- ³ Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.
- ⁴ Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.
- ⁵ Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
- ⁶ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.

Art. 36
Freihaltezone
Gewässerraum (FrG)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. Sie überlagert andere Zonen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- ³ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Art. 37
Freihaltezone
Wildtierkorridor (FrW)

- ¹ Die Freihaltezone Wildtierkorridor bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Sie überlagert andere Zonen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.
- ³ Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.
- ⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigungen durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere für:
 - a. Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
 - b. Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
 - c. Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen;

- d. Zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird, sowie
- e. Massnahmen für den Herdenschutz gegen Raubtiere und für Massnahmen zur Abwehr von auf Nutztiere übertragbare Krankheiten.

3.3. Schutzzonen und Schutzobjekte

Art. 38
Naturreservatszone (Nr)

- ¹ Die Naturreservatszone bezweckt die Erhaltung hochempfindlicher Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die naturgerechte Aufwertung von Lebensräumen, die ein grosses Potenzial zur Entwicklung einer standorttypischen Artenvielfalt aufweisen.
- ² Sämtliche Eingriffe und Nutzungen, mit Ausnahme von Aufwertungs- und Pflegemassnahmen, sind untersagt. Diese sind unter fachkundiger Leitung auszuführen.
- ³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 39
Naturschutzzone (Ns)
(§ 60 PBG)

- ¹ Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie Naturstandorte.
- ² Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.
- ³ Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
 - b. Terrainveränderungen,
 - c. das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen
 - d. Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 - e. das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
 - f. das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehältlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
 - g. Sportveranstaltungen,
 - h. der private und gewerbliche Gartenbau,
 - i. das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.
- ⁴ Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden:
 - a. Im Interesse der Schutzziele, oder
 - b. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- ⁵ Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen.

Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 40
Naturschutzzone Aue
und Naturschutzzone
Aue über Wald (überlagert) (NsA)

¹ Die Naturschutzzone Aue und Naturschutzzone Aue über Wald (überlagert) bezwecken den Schutz und die Aufwertung der Aue Entlental von nationaler Bedeutung gemäss der Auenverordnung des Bundes (SR 451.31). Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechts.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat im Einklang mit den Schutzzielen zu erfolgen. Der Gemeinderat kann weiterführende Regelungen, Bewirtschaftungsvereinbarungen oder Verfügungen dazu erlassen.

³ Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn:

- a. Sie den Schutzzielen dienen,
- b. Ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- c. Sie für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
- d. Sie dem kantonalen Aufwertungskonzept Aue Entlental entsprechen.

⁴ Nicht mehr genutzte oder unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 41
Innere und Äussere
Schutzzone Dunkle Biene
(ISB/ÄSB)

¹ Die Schutzzonen Dunkle Biene dienen dem Erhalt und der Weiterzucht der Dunklen Biene in der Belegstelle Rothbach (Gemeinde Entlebuch).

² In der inneren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Verband mellifera.ch, vom Züchterring Rothbach und vom Imkerverein im Entlebuch bezeichneten Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.

³ In der äusseren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Züchterring Rothbach bezeichneten reinrassigen Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.

Art. 42
Wildruhezone (Wr)

¹ Die Wildruhezone dient dem Schutz des Wildes in den Wintereinstandsgebieten. Es gilt ein Betretungsverbot ab dem 15. Dezember bis am 30. April. In der Wildruhezone Müliport gilt das Betretungsverbot vom 1. Dezember bis am 15. Juli. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.

² Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung uneingeschränkt gewährleistet. Die Jagd ist gemäss Jagdgesetz gestattet. Im Gebiet Müliport/Wasserfallen sind Hegemassnahmen ab 1. Mai zulässig.

- ³ Die Ausübung aller Arten von Wintersport ist in der Wildruhezone, mit Ausnahme des Weg- und Strassenbereichs gemäss «erlaubte Routen und Wege» im Geoportal, untersagt. Das Laufenlassen von Hunden ist nicht gestattet. Die Strasse First – Schwarzmatt durch die Ruhezone am Rinderberg darf als Materialtransportverbindung und Skiabfahrt benutzt werden.
- ⁴ Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung im Gelände und für die Orientierung der Benützer der Sportanlagen. An den Wanderwegen, welche die Wildruhezonen durchqueren, sind ein Weggebot und der Leinenzwang für Hunde zu signalisieren.

Art. 43
Allgemeine Landschaftsschutzzone (Ls)

- ¹ Die allgemeine Landschaftsschutzzone bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.
- ² Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.
- ³ Die landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Materialabbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern und Anlegen von Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geotope notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Art. 44
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Lm)

- ¹ Die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft bezweckt den Schutz der Moorlandschaften Klein Entlen und Glaubenberg von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechtes³.

³ Die Schutzziele von Art. 4 Abs. 1 der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 lauten:

In allen Objekten:

ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;

sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;

ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;

- ² Schutzwürdige Biotope wie Fels-, Steinschutt- und Geröllfluren, alpine Urwiesen, Lebensräume von Rauhfusshühnern und dgl. sind zu erhalten.
- ³ Bauliche Eingriffe und Änderungen der Landnutzung sind nur soweit zulässig als dadurch die Schönheit und der Charakter der Landschaft nicht verändert werden.
- ⁴ Ortstypische Bauten und Anlagen sowie charakteristische Elemente der Kulturlandschaft sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.
- ⁵ Neue Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen wie Materiallager u. dgl. sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen und für die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen nötig sind.
- ⁶ Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Erscheinungsbild bezüglich Form, Farbe und Grösse, Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
- ⁷ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagern und dgl.) sind unzulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,
- a. die den Schutzzielen dienen,
 - b. die den Schutzzielen nicht widersprechen, insbesondere keine Geotope beeinträchtigen, und
 - für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
 - für die angepasste Land- und Waldnutzung nötig sind,
 - der Entnahme von kleinen Materialmengen zum lokalen Gebrauch dienen.
- ⁸ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden fördern die nachhaltige moor- und moorlandschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und, wo nötig, finanzielle Unterstützung.
- ⁹ Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren standortgerechten Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege ist die durch den Gemeinderat angeordnete Nutzung und Pflege durch Dritte zu dulden.
- ¹⁰ Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet und keine Trittschäden entstehen. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze und Waldränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch

ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

geeignete Weideunterteilung zu schonen. Eine Intensivierung der Alpnutzung, insbesondere durch Düngung und Drainage, ist nicht zulässig.

¹¹Es ist nur die standortgerechte, moorlandschaftstypische Waldnutzung zulässig. Gestufte und gebuchtete Waldränder sind zu erhalten und zu fördern. Insbesondere ist auf die Lebensansprüche der Raufusshühner Rücksicht zu nehmen. Nutzungsbewilligungen sind, gestützt auf die forstlichen Planungsgrundlagen, mit entsprechenden Auflagen zu verbinden.

¹²Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an geeigneten Standorten Ausnahmen für kurzfristiges Zelten bewilligen.

¹³Seltene Pflanzenbestände sowie seltene und gefährdete Tierarten und deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

¹⁴Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist durch Lenkung des Erholungsbetriebes mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen u. dgl. sicherzustellen.

¹⁵Aufforstungen ausserhalb bestehender Waldgebiete sind nicht zulässig.

¹⁶Der Gemeinderat ergreift bei Bedarf weitergehende Massnahmen. Insbesondere kann er ergänzende Schutzverordnungen und Pflegepläne erstellen. Er ist verantwortlich für geeignete Markierung im Gelände und für die Information der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, der touristischen Nutzer und der Bevölkerung.

¹⁷Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vgl. 3.6.Art. 52).

¹⁸Der Gemeinderat kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Schutz-, Kontroll-, und Fördermassnahmen an geeignete Institutionen übertragen.

Art. 45
Besondere Vorschriften
für die Moorlandschaft
Klein Entlen (MLKE)

¹ Die starke Verzahnung von Wald und Streuwiesen ist zu erhalten.

² In den besonders bezeichneten Gebieten Angstboden, Hirsboden und Luchterli-moos sind die Streuhütten zu erhalten.

3.4. Gefahren

Art. 46
Naturgefahren

¹ Bei allen Bauvorhaben sind die Gefahrenarten Wasser, Rutschungen, Schneerutschungen/Lawinen, Hangmuren und Sturz zu berücksichtigen. Grundlage bildet die Gefahrenkarte.

² Weiter ist bei allen Bauvorhaben die Oberflächenabflusskarte (gem. kantonalem Geoportal) zu berücksichtigen. Sie zeigt den Niederschlag, welcher unmittelbar an der Geländeoberfläche abfließt.

³ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass Risiken durch die Gebäudeanordnung sowie geeignete bauliche Massnahmen, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, minimiert werden können.

⁴ Mit dem Baugesuch ist soweit möglich der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduktion

des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 47
Technische Gefahren

- ¹ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen ist die Konsultationskarte «Technische Gefahren» zu beachten.
- ² Ist dem betroffenen Gebiet ein Risikobericht hinterlegt, so ist zu prüfen, ob die im Risikobericht getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind.
- ³ Ändern sich die Annahmen gemäss Risikobericht, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, wesentlich, ist der Risikobericht zu aktualisieren.
- ⁴ Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt aufgrund des aktualisierten Risikoberichts eine erneute Risikobeurteilung vor und prüft, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.
- ⁵ Schutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren umzusetzen

3.5. Weitere Festsetzungen

Art. 48
Naturobjekte

- ¹ Die im Zonenplan eingetragenen Naturobjekte sowie die besonders bezeichneten Naturobjekte gemäss Anhang 6 sind zu erhalten und zu pflegen. Die im Zonenplan als Naturobjekt eingetragenen Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Gestaltungen des Siedlungsrandes sind bei ihrem natürlichen Abgang durch die Eigentümerschaft zu ersetzen.
- ² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet.
- ³ Ab Stockgrenze der Baum- und Buschstöcke sind folgende Abstände einzuhalten:
 - a. Hochbauten aller Art: 6.0 m
 - b. Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber Hochstämmen: 4.0 m
 - c. Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber Sträuchern/Gebüsch: 2.0 m
- ⁴ Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.
- ⁵ Der Bestand an hochstämmigen Obstbäumen ist nach Möglichkeit zu erhalten. Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Bedarfsfall Bestimmungen zu deren Schutz zu erlassen.

Art. 49
Geologische und geomorphologische Elemente

- ¹ Schutzwürdige geologische und geomorphologische Elemente (Geotope) sind in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten. Sie sind im kantonalen Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR Teil 2) erfasst.
- ² Bauten und Anlagen sind unter Beachtung des Geotopschutzes zu planen, zu erstellen, zu gestalten und zu unterhalten und auf das Minimum zu beschränken.

Landschaftsprägende Geländeänderungen sind nicht zulässig. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Bei Eingriffen in Geotope ist ein mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.

⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Bundesrechts ist zulässig.

Art. 50
Kulturdenkmäler

¹ Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.

² Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

³ Der Gemeinderat kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer festlegen und Beiträge entrichten.

Art. 51
Archäologische
Fundstellen

¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

² Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

3.6. Ergänzende Bestimmungen

Art. 52
Natur-, Landschafts- und
Objektschutz

¹ Der Gemeinderat und die zuständigen kantonalen Behörden sind ermächtigt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen im Sinne des Schutzzieles zu erlassen.

² Die Entschädigungen für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Der Gemeinderat lässt sich durch ausgewiesene Fachleute beraten. Er kann für die Überwachung der Schutzzonen und -objekte und für die Beratung bezüglich abweichender Nutzungsbestimmungen und Entschädigungen eine Kommission einsetzen, in der Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes Einsitz haben.

4. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

Art. 53
Gestaltungs- und
Bebauungsplanpflicht

- ¹ In den im Zonenplan mit Gestaltungsplanpflicht bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes im Sinne von § 75 Abs. 1 PBG bzw. in Gebieten mit Bebauungsplanpflicht nur im Rahmen eines Bebauungsplans im Sinne von § 68ff PBG gebaut werden.
- ² Gebietsspezifische Ziele und Anforderungen sind in Anhang 3 aufgelistet. Der Gemeinderat kann Abweichungen gemäss § 75 Abs. 1 je nach dem Masse gewähren, in dem die Ziele und Anforderungen aus § 75 Abs. 3 PBG und aus Anhang 3 erfüllt sind.
- ³ Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und Gesamthöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gem. § 14 PBV. Die maximal mögliche Überbauungsziffer gem. § 75 Abs. 1 PBG darf dabei nicht überschritten werden.
- ⁴ Bei Gestaltungsplänen ist für Abweichungen von mehr als 10 % auf die Gesamthöhe und die ÜZ gem. § 75 Abs. 1 PBG mit einem Studienauftrag der Nachweis wesentlicher Vorteile gegenüber der Normalbauweise sowie einer guten Eingliederung zu erbringen.

Art. 54
Freiwilliger
Gestaltungsplan

- ¹ Für freiwillige Gestaltungspläne gelten die Vorgaben gem. § 75 Abs. 2 PBG.
- ² Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und vom Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 PBG abgewichen werden kann, beträgt in allen Zonen 2'000 m². Der Gestaltungsplan kann zonenübergreifend sein.
- ³ Der Gemeinderat kann Abweichungen gemäss Abs. 2 je nach dem Masse gewähren, in dem die Anforderungen aus § 75 Abs. 3 PBG erfüllt sind.
- ⁴ Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und Gesamthöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gem. § 14 PBV. Die maximal mögliche Überbauungsziffer gem. § 75 Abs. 2 PBG darf dabei nicht überschritten werden.
- ⁵ Mit dem Gestaltungsplan ist gleichzeitig ein Plan für die Gestaltung der Umgebung einzureichen.

Art. 55
Gestalterische Einheit

- ¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten bilden die Bauten in diesem Bereich eine gestalterische Einheit, deren Charakter langfristig zu erhalten ist. Für die Gebiete mit der Festlegung zur gestalterischen Einheit gelten die gebietsspezifischen Vorgaben gemäss Anhang 4.
- ² Neubauten sowie bauliche Veränderungen sind gestattet, soweit dadurch die gestalterische Einheit der betroffenen Baureihe oder -gruppe erhalten bleibt.
- ³ Der Gemeinderat kann die zonengemässen Bau- und Nutzungsmasse beschränken oder weitere Auflagen machen, wenn dies zur Wahrung der gestalterischen Einheit erforderlich ist.

- ⁴ Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Charakter einer Baureihe oder -gruppe sind gemäss Art. 5 und Art. 7 dieser Vorschriften im Rahmen einer Voranfrage zu begutachten.

5. BAUVORSCHRIFTEN

Art. 56
Gesamthöhe

- ¹ Die maximal zulässige Gesamthöhe ist für jede Zone in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Sie ist abhängig von der Dachform.
- Für Bauten mit Flachdach oder Pultdach gilt der Grundwert.
 - Für Schrägdachbauten mit First im mittleren Drittel⁴ gilt am First die maximale Gesamthöhe. Die traufseitige Fassadenhöhe darf den Grundwert nicht übersteigen.
- ² Für Bauten, welche die ÜZ-c beanspruchen, reduzieren sich die entsprechenden Werte (Grundwert, maximale Gesamthöhe) um 3.0 m.
- ³ Bei Abgrabungen von mehr als 1.0 m reduziert sich die zulässige Fassadenhöhe am entsprechenden Punkt um das 1.0 m übersteigende Mass der Abgrabung. Nicht darunter fallen Einstellhallen-Zufahrten bis zu einer Breite von max. 6.0 m und einer Höhe von max. 3.0 m oder kleinere Terrainvertiefungen für einzelne, untergeordnete Hauszugänge sowie die jeweils zugehörigen, technisch notwendigen Böschungseinschnitte.
- ⁴ Abgrabungen dürfen nicht als zusätzliches, talseitiges Geschoss in Erscheinung treten. Bergseitige Abgrabungen von mehr als 3.0 m sind nicht zulässig.

Art. 57
Fassadenhöhe bei
Schrägdachbauten mit
erhöhter ÜZ (ÜZ-b)

Bei Schrägdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, muss die maximale, traufseitige Fassadenhöhe auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens 1.5 m unter dem Grundwert (der Gesamthöhe) liegen.

Art. 58
Gesamt- und Fassaden-
höhe bei Flachdachbau-
ten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-
b)

Flachdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Gesamt- und Fassadenhöhe liegen mindestens 1.5 m unter dem Grundwert oder
- Das oberste Geschoss muss auf einer Seite um mindestens 3.0 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen. Das oberste Geschoss darf in seiner Grundfläche und Erscheinung maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

⁴ Mittleres Drittel zwischen den projizierten Fassadenlinien.

Art. 59
Terrainveränderungen

- ¹ Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- ² Bei Abgrabungen von mehr als 1 m wird die zonengemäss zulässige talseitige Fassadenhöhe um das 1 m übersteigende Mass der Abgrabung reduziert.

Art. 60
Gestaltung von Bauten
und Anlagen

- ¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auf ihre bauliche und landschaftliche Umgebung angemessen Bezug nehmen. Im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben kann der Gemeinderat im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen an den bestehenden Bauten und Anlagen verlangen.
- ² Der natürliche Terrainverlauf ist soweit als möglich zu erhalten. Insbesondere sind Aufschüttungen auf das konstruktiv bedingte Minimum zu beschränken. Böschungen sind möglichst flach auszubilden und dem benachbarten Terrain sanft anzugleichen.

Art. 61
Dachgestaltung

- ¹ Dächer sind in Form, Neigung, Firstrichtung, Farbe und Materialisierung so zu gestalten, dass sie eine ruhige Gesamtwirkung im Quartier gewährleisten und sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.
- ² Dachaufbauten (Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachfenster) sowie ein Querfirst sind zulässig, wenn
 - a. Sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt,
 - b. Der Abstand zwischen Dachaufbauten und den seitlichen Fassaden mindestens 1 m und zum First mindestens 0.5 m beträgt und
 - c. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens 50 % der Länge der dazugehörigen Fassade umfasst.
- ³ Für Solaranlagen auf Dächern gelten die Vorgaben des Raumplanungsrechts des Bundes sowie die kantonalen Hilfsmittel. Sie gelten als technisch bedingte Aufbauten gem. §139 Abs. 2 PBG.
- ⁴ Nicht begehbare Flachdächer oder Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m² sind vollflächig mit einheimischen standorttypischen Arten extensiv zu begrünen.

Art. 62
Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 63
Bepflanzung

- ¹ Die Gemeinde kann in der Baubewilligung Bepflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Begrünung des Siedlungsbereichs verlangen. Dazu ist in der Regel ein Umgebungsplan einzureichen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten.
- ² Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig. Sie sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen. Die Gemeinde kann die Bekämpfungsmassnahmen anordnen und den betroffenen Grundeigentümern unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist setzen. Rechtskräftig verfügte Massnahmen, welche innert Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss

durchgeführt werden, kann sie auf Kosten der Grundeigentümer durch Dritte vornehmen lassen.

- ³ In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrandern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.

Art. 64
Gestaltung des
Siedlungsrandes

- ¹ Der Zonenplan legt Bereiche fest, wo eine Bepflanzung zur Gestaltung des Siedlungsrandes zu schaffen und dauernd zu erhalten sind. Als Gestaltung des Siedlungsrandes gelten Grünstrukturen, welche den Übergang zwischen Bauzone und Nichtbauzone oder Siedlungsteilen ökologisch und visuell markieren. Sie sind innerhalb der Bauzone zu erstellen.
- ² Die Gestaltung des Siedlungsrandes hat über die gesamte Länge eine durchschnittliche Breite von mindestens 3.0 m aufzuweisen. Die Minimalbreite von 2.0 m darf nicht unterschritten werden. Innerhalb dieses Bereichs sind keine Stützmauern zulässig.
- ³ Die Gestaltung des Siedlungsrandes hat hinsichtlich Arten und Struktur eine grosse Vielfalt aufzuweisen und ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten.

Art. 65
Spielplätze und
Freizeitanlagen

- ¹ Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss den Richtlinien des Planungs- und Baugesetzes sind bei Wohnbauten und Überbauungen mit vier und mehr Familienwohnungen zu erstellen.
- ² Sie müssen genügend besonnt sein und abseits der durch Fahrzeuge befahrenen Flächen liegen.
- ³ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von 0.5 % der Baukosten für Familienwohnungen zu entrichten.

Art. 66
Abstände zu Strassen

- ¹ Wo kein genehmigter Bebauungs-, Baulinien-, Strassen- oder Gestaltungsplan vorliegt, gelten die Mindestabstände des Strassengesetzes.
- ² Wenn in Gestaltungsplänen die Abstände gemäss kantonalem Recht gegenüber Kantonsstrassen unterschritten werden sollen, ist vor der Genehmigung durch den Gemeinderat die Ausnahmegewilligung der zuständigen kantonalen Instanz einzuholen.
- ³ Für das Nähere wird auf die §§ 84 ff. des Strassengesetzes verwiesen.

Art. 67
Abstellplätze für
Personenwagen

- ¹ Bei Neubauten, Nutzungsänderungen und grösseren Umbauten hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichende Ein- und Abstellflächen (Autos, Motorräder, Velos usw.) zu schaffen.
- ² Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge ist im Sinne von § 93 ff. des Strassengesetzes wie folgt zu berechnen:
- a. Für Bewohnende von Wohnbauten 1,5 pro Wohnung, mindestens aber 2 pro Haus;

- b. Für Besuchende ist ein Teil der erforderlichen Parkplätze für Bewohnende freizuhalten, mindestens jedoch 1 Parkplatz pro Haus. Garagenvorplätze von Einzelgaragen können als Abstellplätze für Besuchende mitgezählt werden.
- ³ Für gewerbliche, industrielle und öffentliche Nutzungen legt der Gemeinderat die Anzahl zu erstellender Abstellplätze aufgrund der aktuell geltenden Normen (VSS 40 281) fest.
- ⁴ Bruchteile von Parkplätzen sind aufzurunden.
- ⁵ Die vorgeschriebenen Personenwagen-Abstellplätze sind zweckmässig zusammenzufassen und abseits des Strassenraumes auf privatem Grund zu realisieren. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Fläche für einen Personenwagen-Abstellplatz muss den Mindestanforderungen der aktuell geltenden Normen (VSS 40 291) genügen.
- ⁶ Abstellplätze sind durch eine gute Gestaltung und Begrünung in die Umgebung einzufügen. Offene Abstellplätze sind mit sickerfähigen Belägen auszuführen.
- ⁷ Der Gemeinderat kann eine grössere Anzahl Abstellplätze verlangen oder eine etappenweise Schaffung bewilligen sowie die Anzahl Abstellplätze reduzieren oder untersagen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Als besondere Gründe für eine Reduktion gelten insbesondere der Schutz des Ortsbildes, Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen wie Alterswohnungen sowie die Realisierung energieeffizienter Bau- und Nutzungskonzepte. Eine Reduktion ist nur auf Basis eines Mobilitätskonzepts gemäss Art. 66 BZR zulässig. Bei einer geringfügigen Reduktion der Anzahl Abstellplätze und minimalen verkehrlichen Auswirkungen kann der Gemeinderat auf die Vorlage eines Mobilitätskonzepts nach Art. 66 BZR verzichten.
- ⁸ Bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Parkplätzen ist die darüber hinaus gehende Parkierungsfläche unterirdisch (als Einstellhalle im Sinne von §13a PBV) oder ins geplante Bauvolumen integriert anzulegen.
- ⁹ Für die Versorgung der Abstellplätzen mit Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität gilt § 119a PBG und § 23a PBV.
- ¹⁰ Die Ersatzabgabe gemäss § 95 StrG beträgt pro fehlenden Abstellplatz CHF 8'000.-. Der Gemeinderat verwendet die Ersatzabgaben für die Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen oder für die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Ersatzabgabe ist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Bei einer Reduktion der Anzahl Abstellplätze basierend auf einem Mobilitätskonzept gemäss Art. 66 BZR ist keine Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 68
Mobilitätskonzept

- ¹ Der Gemeinderat kann in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
 - a. Sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen,
 - b. Dies zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit notwendig ist;
 - c. Dies zur Vermeidung zusätzlicher Immissionen auf Wohn- und Kernzonen erforderlich ist.
- ² Mobilitätskonzepte müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - a. Ziele, Zweck und Zuständigkeit

- b. Projektbeschreibung mit Nutzungen, Herleitung der Anzahl Abstellplätze inkl. Velos, Anbindung an ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens.
- c. Massnahmen betreffend
 - Anreize zur Benützung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs (bspw. Carsharing, Parkplatzbewirtschaftung, Vergünstigung ÖV, attraktive Fuss- und Veloanbindung)
 - Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung in Wohngebieten
- d. Verbesserte Massnahmen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 69
Abstellplätze für Motorräder und Fahrräder

- ¹ Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von Motorrädern und Fahrrädern zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.
- ² Wo Abstellplätze benötigt werden, gilt die Norm VSS 40 065.

Art. 70
Einstellräume für Kinderwagen und Fahrradanhänger

In Gebäuden mit mindestens fünf Wohnungen, sind in Verbindung zum Treppenhäus genügend grosse, von aussen ohne Treppe und nicht über die Tiefgarage erschlossene, zugängliche Einstellräume für Kinderwagen und Fahrradanhänger zu erstellen (Richtwert: 5 m² pro Wohnung ≥ 4.5 Zimmer, 3 m² pro Wohnung < 4.5 Zimmer).

Art. 71
Versickerung

- ¹ Das Oberflächenwasser von Ausfahrten, Ausgängen und Garagevorplätzen ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück grossflächig versickern zu lassen.
- ² Die offenen Abstellplätze sind in sickerfähigem Belag (Rasengitter, Kiesbeläge usw.) auszuführen.
- ³ Im Rahmen von Baubewilligungen kann die Offenlegung eingedeckter Bachläufe angeordnet werden.

Art. 72
Energie

- ¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3'000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heizanlage erstellt wird. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem kantonalen Energiegesetz.
- ² Im Baubewilligungsverfahren kann die zuständige Stelle eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz verlangen, sofern dem Gesuchsteller dadurch keine unzumutbaren Kosten entstehen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kantonalen Energiegesetz.

- ¹ Sämtliche Lichtemissionen sind möglichst durch Massnahmen an der Quelle auf das objektiv Notwendige zu beschränken und sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Durch eine optimale Wahl und Ausrichtung der Leuchtung sowie im Bedarfsfall durch Abschirmungen ist Licht nur dorthin strahlen zu lassen, wo es dem Beleuchtungszweck dient. Himmelwärts strahlende stationäre oder mobile Beleuchtungsanlagen, wie z. B. Skybeamer, sind nicht zulässig. Die Beleuchtungsstärke und die Zeitdauer der Beleuchtung sind so weit wie möglich zu reduzieren (durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder etc.).
- ² Lichtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten. Davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit, sofern ein ausreichendes Interesse geltend gemacht werden kann.
- ³ Lichtemissionen in Ruheräume (Schlafzimmer) sind möglichst zu vermeiden. Naturräume (Wildtierkorridore, Siedlungsränder, Grünzonen, Flüsse etc.) dürfen durch kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich gestört werden.

- ¹ In lärmbelasteten Gebieten gelten Art. 29 bis 31 der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV). Eine Gestaltungsplan- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises, dass der massgebliche Grenzwert eingehalten wird, erteilt werden.
- ² Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie ist ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 30 LSV, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.
- ³ Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.

6. GEBÜHREN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ¹ Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.
- ² Der Gemeinderat legt den massgebenden Stundenansatz zwischen Fr. 60.- und 200.- fest.
- ³ Gebühren und Auslagen hat zu tragen, wer die entsprechenden Handlungen veranlasst.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 76 Beiträge	Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit Beiträgen unterstützen.
Art. 77 Strafbestimmungen	¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40'000 Franken. ² Wer die Vorschriften in den Art. 32 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Absatz 2, 3 und 5, Art. 43 Abs. 2 bis 4, 7, 9 bis 13 und 15, Art. 44, Art. 45 Abs. 3, sowie Art. 48 Abs. 1 und 3 dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2b NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.
Art. 78 Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28. November 2008. ² Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen. ³ Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen werden mit der Genehmigung des vorliegenden Bau- und Zonenreglements durch den Regierungsrat aufgehoben: a. GP Farbstutz, 20. August 2019 b. GP Mooshof, 27. Juli 2009 c. GP Moosmatte, 1. Etappe, 14. März 1997 d. GP Moosmatte, 2. Etappe, 6. Dezember 1999 e. GP Rinderberg-Witebach, 19. August 2010, inkl. Ergänzung vom 16. März 2021

ANHANG 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE GRUNDMASSE UND LÄRMEMPFLINDLICHKEITSSTUFEN

Zone	Abk.	Lage/Typ	ÜZ Hauptbauten ¹⁾			ÜZ Neben- bauten ²⁾	Gesamthöhe ³⁾			Gebäude- länge max. ⁴⁾	Lärm- ES ⁵⁾
			ÜZ-a	ÜZ-b	ÜZ-c		min.	Grundwert	max.		
Dorfkernzone	D I		--	--	--	--	--	--	--	--	III
	D II		--	--	--	--	--	13.0 m	15.0 m	35.0 m	III
	DH		--	--	--	--	--	--	--	--	II
Kurzzone Heiligkreuz	KH		--	--	--	--	--	--	--	--	III
Wohnzone 2	W2a		0.18	0.21	0.24	0.08	--	7.5 m	9.5 m	20.0 m	II
	W2b		0.21	0.24	0.27	0.08	--	9.0 m	11.0 m	25.0 m	II
	W2c		0.24	0.27	0.30	0.08	--	9.0 m	11.0 m	25.0 m	II
Wohnzone 3	W3		0.24	0.27	0.30	0.06	--	11.0 m	13.0 m	35.0 m	II
Wohnzone 4	W4		0.24	0.27	0.30	0.06	9.0 m	15.0 m	17.0 m	40.0 m	II
Wohn- und Arbeitszone 3a	WA3a	Typ 1	0.24	0.27	0.30	--	--	11.0 m	13.0 m	40.0 m	II
		Typ 2	0.15	0.18	0.21	--	--				III
Wohn- und Arbeitszone 3b	WA3b	Typ 1	0.24	0.27	0.30	--	9.0 m	13.0 m	15.0 m	40.0 m	II
		Typ 2	0.18	0.21	0.24	--	--				III
Arbeitszone	A		--	--	--	--	--	--	--	--	III
Sonderbauzone Zwischenwassern	SZw		--	--	--	--	--	--	--	--	III
Sonderbauzone Zinggen	SZi		--	--	--	--	--	--	--	--	III/IV
Sonderbauzone Parkplatz	SP		keine Hochbauten gestattet								

¹⁾ Überbauungsziffer gem. Art. 9 BZR: ÜZ-a für kubische Bauten, ÜZ-b bei Attika oder Schrägdach mit reduzierter Fassadenhöhe, ÜZ-c bei um 3.0 m reduzierter Gesamthöhe (vgl. Skizzen Anhang 2)

²⁾ Überbauungsziffer für Nebenbauten gem. Art. 10 BZR.

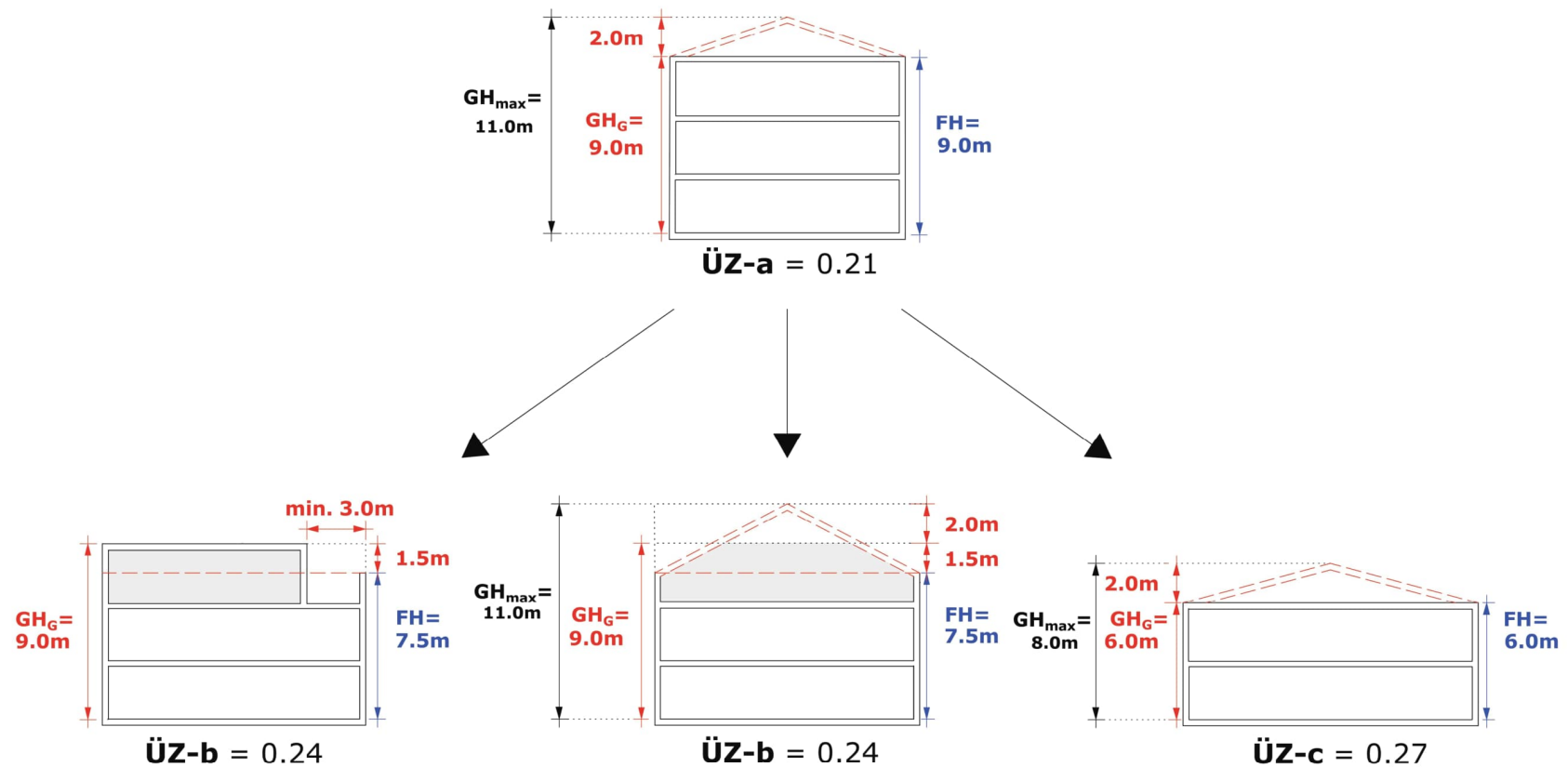
³⁾ Max. Gesamthöhe gem. Art. 54 BZR. Die Gesamthöhe erstreckt sich vom massgebenden Terrain zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Bei Schrägdächern darf die Oberkante der Dachfläche max. 0.5 m über diesem Punkt liegen (§ 34 PBV).

⁴⁾ Max. Gebäudelänge gem. § 112a PBG

⁵⁾ Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV

ANHANG 2: SKIZZE ZU DEN GRUNDMASSEN (BEISPIEL ZU ART. 9)

Anwendung der Überbauungsziffer für Hauptbauten gem. Art. 10 Bau- und Zonenreglement, Beispiel Wohnzone 2 (W2b):



ANHANG 3: VORGABEN FÜR GEBIETE MIT BEBAUUNGS- ODER GESTALTUNGSPLANPFLICHT (ZU ART. 51 BZR)

Die Parzellenangaben dienen der Orientierung und sind nicht verbindlich. Massgebend ist der Perimeter gemäss Zonenplan.

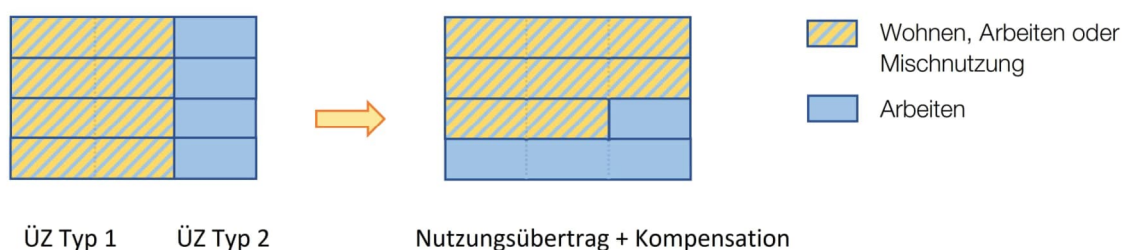
GP-Gebiet	Ortsbezeichnung	Anforderungen
BP	Heiligkreuz (Parz. 355 und 1421)	a. Ortsbaulich und architektonisch überdurchschnittliche Qualität der Bauten b. Optimale Eingliederung der Volumina in die Landschaft c. Keine Konkurrenzierung mit der Baugruppe Heiligkreuz gem. ISOS, deutliche Abgrenzung zur Baugruppe Heiligkreuz durch Bepflanzung und Gehölz d. Es sind gute Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Mobilität (Massnahmen zur Minimierung des motorisierten Individualverkehrs) zu schaffen e. Energetisch vorbildliche Bebauung (SIA-Effizienzpfad Energie)
GP	Underchile	a. Einhaltung der Mindestabstände für Tierhaltungsbetriebe gemäss FAT-Bericht Nr. 476 der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik b. Gewährleistung einer ausreichenden Wohnhygiene c. Etappierung von Osten nach Westen d. Berücksichtigung Störfallrisiko Transitgasleitung
GP	Zinggen	a. Räumliche Organisation gemäss Betriebskonzept. b. Flächenreserven für Verlegung von Bauten aus der roten Zone. c. Rekultivierungsplan für eine allfällige Rückführung der unüberbauten Flächen auf den Parzellen Nr. 17 und 18 in die Landwirtschaftszone. d. Bezeichnung des zulässigen Standortes der Betriebsleiterwohnung: Der Standort der Betriebsleiterwohnung auf der Parz. Nr. 1093, 19 oder 18 (nur angrenzend an Parz. Nr. 19) muss verbindlich bezeichnet werden. e. Die für die Lagerung von Kies vorgesehenen Flächen sind speziell zu bezeichnen. f. Die bestehende Werkzufahrt ist zu bezeichnen. g. Für die nicht der Zufahrt zu den Bauten dienenden Flächen sind Naturmaterialien (Kies, Schotterrasen u.dgl.) vorzusehen. h. Für die Wohnbauten ist die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften nachzuweisen. Massgebend für die lärmtechnische Beurteilung ist Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung.

ANHANG 4: VORGABEN FÜR GEBIETE MIT GESTALTERISCHER EINHEIT (ZU ART. 53 BZR)

Die Ortsangaben dienen der Orientierung und sind nicht verbindlich. Massgebend ist der Perimeter gemäss Zonenplan.

Ortsbezeichnung	Anforderungen
Heiligkreuz West (Witebach, Ober Witebach, Talstation Skilift)	a. Die Gebäude sind mit einem verputzten Sockelgeschoss und einem Aufbau aus Holz oder in Holz verkleidet zu erstellen. Im Gebiet Witebach sind auch Abrießfassaden zulässig. Grelle Farbtöne sind nicht gestattet. b. Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern. Die Dachneigung beträgt 15° - 45°. Die Dächer sind mit Ton-/Betonziegel oder Eternit in Brauntönen zu erstellen. Welleternit- und Metaldächer sind nicht gestattet.
Heiligkreuz Ost (Rinderberg)	a. Die Gebäude sind mit einem verputzten Sockelgeschoss und einem Aufbau aus Holz oder in Holz verkleidet zu erstellen. Grelle Farbtöne sind nicht gestattet. Die Farbe der Fassade ist jener von Holz (Brauntöne) anzupassen. b. Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern. Die Dachneigung beträgt 15° - 45°. Die Dächer sind mit Ton-/Betonziegel oder Eternit in Brauntönen zu erstellen. Welleternit- und Metaldächer sind nicht gestattet.

ANHANG 5: SKIZZE ZU ÜZ-TYPEN IN WOHN- UND ARBEITSZONEN (ZU ART. 18 BZR)



ANHANG 6: BESONDERE NATUROBJEKTE (ZU ART. 47 BZR)

Nummer	Objektbezeichnung
1	Schwefelquelle; Ihre Nutzung setzt ein vom Gemeinderat genehmigtes Gesamtkonzept gemäss den Bestimmungen der Sonderzone Schimbrig-Bad voraus.
2	Fossilfundstellen; fossile Pflanzen in Mergelbänken am linken Entläufer.